

einen höheren Verfügungssatz für den Einkauf.

Anmerkung: Vgl. § 6 der 1. DB zum StVG (Reg.-Nr. 6).

§ 13

Die Freiheitsstrafe ist im allgemeinen Vollzug zu vollziehen, wenn

1. der Strafgefangene wegen Verbrechens verurteilt worden ist,
2. der Strafgefangene wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens verurteilt wurde und er bereits wegen eines Verbrechens vorbestraft ist,
3. das Gericht im Urteil die Durchführung der Freiheitsstrafe im allgemeinen Vollzug festgelegt hat.

§ 14

Die Freiheitsstrafe ist im erleichterten Vollzug zu vollziehen, wenn

1. der Strafgefangene wegen eines fahrlässig begangenen Vergehens verurteilt worden ist,
2. der Strafgefangene wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens verurteilt wurde und er noch nicht wegen eines Verbrechens vorbestraft ist,
3. das Gericht im Urteil die Durchführung der Freiheitsstrafe im erleichterten Vollzug festgelegt hat.

§ 15

(1) Strafgefangene, die im allgemeinen Vollzug ihr Bemühen um Bewährung und Wiedergutmachung durch ein einwandfreies Gesamtverhalten hinreichend bewiesen haben, können durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung in den erleichterten Vollzug überwiesen werden. Der Staatsanwalt ist zu informieren.

(2) Die Überweisung Strafgefangener vom erleichterten in den allgemeinen Vollzug kann erfolgen, wenn sie sich auch nach Anwendung der zulässigen Vollzugs- und Disziplinarmaßnahmen der erzieherischen Einflußnahme hartnäckig widersetzen bzw. die Ordnung im erleichterten Vollzug in erheblichem Maße stören. Die Überweisung bedarf der Zustimmung des Staatsanwaltes und erfolgt durch Entscheidung des Leiters

der Verwaltung Strafvollzug. Sind die Gründe für die Überweisung weggefallen, ist die Überweisung rückgängig zu machen.

(3) Die Überweisung bedarf der Zustimmung des Gerichtes, wenn im Urteil eine Festlegung über den Vollzug der Freiheitsstrafe im erleichterten oder allgemeinen Vollzug getroffen worden ist.

Anmerkung: Vgl. § 7 der i. DB zum StVG vReg.-Nr. 6).

§ 16

Haftstrafe

Der Vollzug der Haftstrafe erfolgt durch den unverzüglichen Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit bei gleichzeitiger Durchsetzung solcher Ordnungsbestimmungen, die nachdrücklich eine Disziplinierung fördern und unterstützen.

Anmerkung: Vgl. § 0 der 1. DB zum StVG (Reg.-Nr. 6).

§ 11

Strafarrest

Militärpersonen sind im Strafarrest durch eine straffe militärische Ordnung und Disziplin zur Achtung und verantwortungsbewußten Einhaltung der Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen zu erziehen.

Strafen mit Freiheitsentzug an Jugendlichen

§ 18

Freiheitsstrafe

(1) Die Freiheitsstrafe an Jugendlichen ist in Jugendhäusern zu vollziehen.

(2) Der Vollzug ist so zu gestalten, daß eine positive Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen in Verwirklichung der Prinzipien der staatlichen Jugendpolitik gefördert und den Jugendlichen geholfen wird, sich künftig verantwortungsbewußt zu verhalten und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Anmerkung: Vgl. die Anm. nach § 57 StVG und § 9 der 1. DB zum StVG (Reg.-Nr. 6).